



Deutscher
BundeswehrVerband

Landesverband Nord
Landesvorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5452

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Vorsitzender
Herrn Christian Clausen
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Großenaspe, 24.10.2025

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur
Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundes-
wehr in Schleswig-Holstein**

Ihr Zeichen: Gesetzentwurf der Landesregierung SH, Drucksache 20/3377

Sehr geehrter Herr Claussen,

der Deutsche BundeswehrVerband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr in Schleswig-Holstein.

Der DBwV begrüßt die beabsichtigte Gesetzesanpassung ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und der Refokussierung der Bundesrepublik auf die Landes- und Bündnisverteidigung wird neben dem personellen Aufwuchs der aktiven Truppe auch der qualitative Aufwuchs einer Reserve notwendig. Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes sowie dienstliche Veranstaltungen ermöglichen eine militärische Aus-, Fort- und Weiterbildung für Reservisten und Interessierte.

Deutscher
BundeswehrVerband

Landesverband Nord
Augustenhof 3a
24623 Großenaspe

Tel.: (04327) 140 889-0
Fax: (04327) 140 889- 250

E-Mail:
Thomas.Behr@dbwv.de

E-Mail:
nord@dbwv.de

Bundesgesetzliche Regelungen, die die Freistellungs- bzw. Arbeitsplatzschutzansprüche der Reservistendienst Leistenden sowie deren finanzielle Absicherung im Fall einer Heranziehung zu Übung sicherstellen, sind im Wesentlichen über das Soldatengesetz, Wehrpflichtgesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz verteilt. Gleichwohl besteht kein individueller Anspruch auf Heranziehung zu Reservistendienstleistungen gegenüber der Bundeswehr. Maßgeblich sind vielmehr die sogenannte wehrrechtliche Verfügbarkeit und ein konkreter personaler Bedarf an der Person. Die bundesrechtlichen Schutz- und Versorgungsregelungen sind im Ergebnis weniger missbrauchsanfällig. Gleichwohl verlangt die Bundeswehr aufgrund interner Vorgaben vor einer Heranziehung regelmäßig das Einverständnis des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn der Reservisten. Zu oft wird den Beschäftigten dieses Einverständnis verwehrt. Ablehnende Entscheidungen werden zu wenig transparent und nachvollziehbar erklärt bzw. gänzlich auf unbestimmte Zeit verschoben. Die negativen Auswirkungen schaden nicht nur den unmittelbar Beteiligten. Die Erfahrung zeigt, dass private und öffentliche Arbeitgeber Ihr Einverständnis gleichermaßen verweigern.

Interessierte Reservisten riskieren ohne regelmäßige Fort- und Weiterbildung die Bindung zur militärischen Heimat sowie den Verlust der vorhandenen militärischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Noch deutlicher zeigt sich die Abhängigkeit vom Wohlwollen des jeweiligen Arbeitgebers bei der Absicht des Beschäftigten, an einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 Soldatengesetz teilzunehmen (DVag). Das aufgezeigte bundesgesetzliche Absicherungsregime findet auf eine DVag keine Anwendung. Gleichwohl dient die DVag dazu, Reservistinnen und Reservisten zu informieren und fortzubilden, Führungskräfte aus dem zivilen Bereich als Multiplikatoren für die Bundeswehr zu gewinnen, ihre militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erweitern, sowie die Bindung an die Bundeswehr zu vertiefen und Ungediente über die Streitkräfte zu informieren.

Mit der Einführung des Anspruchs auf Reservistenfreistellung schließt der Landesgesetzgeber eine bestehende Lücke auf Landesebene. Das konkrete Beschäftigungsverhältnis wird dabei nicht übermäßig belastet.

Ein Fortschritt; denn von den Erfahrungen der Reservisten profitieren bekanntlich beide Seiten. Zugleich kommt der Landesgesetzgeber dem Bedürfnis nach, die Bundeswehr bestmöglich zu fördern.

Das Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeber und Dienstherr signalisiert mit der Änderung der Sonderurlaubsverordnung darüber hinaus, dass es die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Bundeswehr zur Vermittlung allgemein militärischer Fähigkeiten mittels der Ausweitung vergüteter Freistellung anerkennt und fördert.

Beide landesgesetzlichen Änderungsvorhaben sind Schritte in die richtige Richtung und setzen ein deutliches Zeichen der Wertschätzung für das Engagement der Beschäftigten!

Das Vorhaben wird daher ausdrücklich unterstützt.

Mit einer Veröffentlichung ist der Deutsche BundeswehrVerband nicht einverstanden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Thomas Behr
Oberst